



Frauenfeld,

30. Oktober 2000, Me, Dü  
Entscheid Nr. 68

**EG Romanshorn**

**Baulinienplan «Erschliessung Parzelle Nr. 355, Schmidhauser»**

1. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 ersucht der Bauverwalter der Einheitsgemeinde Romanshorn um Genehmigung des Baulinienplans «Erschliessung Parzelle Nr. 355, Schmidhauser». Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Auslöser des Baulinienplans ist ein geplantes Bauvorhaben der Firma Schmidhauser AG, auf Grund dessen die Erschliessung der Parzelle Nr. 355 notwendig wird.

Bei der Durchsicht der eingereichten Akten wurden verschiedene Widersprüche und Unzulänglichkeiten festgestellt. So sind zum Beispiel die Bezeichnungen der Legende verwirrend. Zum einen ist eine «Best. Baulinie wird aufgehoben» eingetragen, die gar nicht aufgehoben werden kann, da sie dem Kanton nie zur Genehmigung unterbreitet wurde. Zum andern enthält der Plan eine «Baulinie nach PBG». Dieser Baulinientyp ist nicht definiert, weshalb sein Zweck unklar ist. Die Problematik hat das Amt für Raumplanung der Bauverwaltung Romanshorn anlässlich eines Telefongesprächs dargelegt und geklärt. In der Folge beantragt die Bauverwaltung in dem von ihr nachgereichten Schreiben (Eingang vom 19. Oktober 2000) richtigerweise nur noch die Genehmigung der «Baulinie neu». Im Schreiben ist weiter festgehalten, dass es sich bei der «Baulinie nach PBG» lediglich um den gesetzlichen Strassenabstand von 3 m handelt.

Die «Baulinie neu» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig, wenngleich die Überlegungen, welche zum Ende der Baulinie mitten in der Parzelle Nr. 350 geführt haben, nicht nachvollziehbar sind.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 22. Februar 2000 beschlossene Baulinienplan «Erschliessung Parzelle Nr. 355, Schmidhauser» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von drei Dossiers «Baulinienplan Erschliessung Parzelle Nr. 355, Schmidhauser»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Erschliessung Parzelle Nr. 355, Schmidhauser»; mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 1. November 2000